

Öffentliche Gemeinderatssitzung am Montag, 11. April 2022, 19.00 Uhr

Am kommenden Montag, 11. April 2022, findet um 19.00 Uhr eine öffentliche Gemeinderatssitzung im Vereinsheim, E 1 in der Rheinauhalle mit folgender Tagesordnung statt:

1. Beschluss des Haushaltsplanes 2022
2. Eröffnungsbilanz
3. Bauanträge
 - a.) Errichtung einer Dachgaube, Grenzstraße 14, Flst. Nr. 5506
 - b.) Aufstockung Wohnhaus und Dachsanierung, Gartenstraße 3, Flst. Nr. 209
4. Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse
5. Informationen
6. Anfragen des Gemeinderates
7. Einwohnerfragestunde

Zu dieser Gemeinderatssitzung sind alle interessierten Einwohnerinnen und Einwohner recht herzlich eingeladen.



Veronika Laukart
Bürgermeisterin

Sitzungsvorlage:

TOP-Nr.	Sitzung am	ö	nö	Tagesordnungspunkt
1	11.04.2022	X		Beschluss des Haushaltsplanes 2022

Sachverhalt:

In der letzten Sitzung des Gemeinderates am 14.03.2022 wurde der Haushaltsplan mit Haushaltssatzung im Gemeinderat eingebracht und dem Gemeinderat ein Entwurf des Haushaltsplans 2022 in digitaler Form zur Verfügung gestellt.

Die Haushaltssatzung sieht wie folgt aus:

Haushaltssatzung der Gemeinde Au am Rhein für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat am 11.04.2022 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt mit folgenden Beträgen		
1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	9.898.700 €
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	-9.970.500 €
1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2)	-171.800 €
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge	0 €
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5)	0 €
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6)	-171.800 €
2. im Finanzhaushalt mit folgenden Beträgen		
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.313.000 €
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-7.988.100 €
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2)	328.900 €
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	3.520.800 €
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-4.180.700 €
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5)	-651.100 €
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6)	-324.200 €
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	600.000 €
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-240.300 €
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9)	359.700 €
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10)	35.500 €

§ 2 Kreditermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 800.000 €.

§ 3 Verpflichtungsemächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsemächtigungen), wird festgesetzt auf 3.524.300 €.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 1.200.000 €.

§ 5 Steuersätze

Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt:

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 320 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 300 v. H.
 2. für die Gewerbesteuer auf 340 v. H.
- der Steuermessbeträge
der Steuermessbeträge

Au am Rhein, 11.04.2022

Laukart, Bürgermeisterin

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt den Haushaltsplan 2022 mit Haushaltssatzung.

Anlage

Haushaltsplan 2022 in Papierform

Beratungsergebnis:	
<input type="checkbox"/>	Einstimmig
<input type="checkbox"/>	Bürgermeisterin Laukart macht von ihrem Stimmrecht Gebrauch
	Ja - Stimmen
	Nein - Stimmen
	Enthaltung

Sitzungsvorlage:

TOP-Nr.	Sitzung am	ö	nö	Tagesordnungspunkt
2	11.04.2022	X		Feststellung und Beschluss der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020

Sachverhalt:

In der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 14.03.2022 wurde die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Au am Rhein zum 01.01.2020 beschlossen.

Aufgrund der nachträglich notwendigen Korrektur eines Beteiligungswertes ist ein erneuter Feststellungsbeschluss über die Eröffnungsbilanz zu fassen.

Die Bilanzsumme beträgt nunmehr 37.243.135,46 €. Bei einem Basiskapital von 22.252.594,82 € ergibt sich eine Eigenkapitalquote von rd. 59,75 %. Bei Einbeziehung der Sonderposten für Investitionszuweisungen von 12.016.907,38 € erhöht sich die Eigenkapitalquote auf 92,02 %. Die Verbindlichkeiten aus Darlehen belaufen sich auf insgesamt 1.813.052,77 €. Damit ergibt sich eine Darlehensquote von rd. 4,87 %.

Nach der Feststellung durch den Gemeinderat, wird die Eröffnungsbilanz zur Prüfung an die Kommunalprüfung weitergeleitet.

Beschlussvorschlag:

Feststellung und Beschluss der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 einschließlich Dokumentation.

Anlage

Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020

Beratungsergebnis:	
<input type="checkbox"/>	Einstimmig
<input type="checkbox"/>	Bürgermeisterin Laukart macht von ihrem Stimmrecht Gebrauch
	Ja - Stimmen
	Nein - Stimmen
	Enthaltung

**Eröffnungsbilanz
zum 01.01.2020**



Gemeinde

Au am Rhein

...immer am Fluss - der Zeit

Gemeinde Au am Rhein – Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020

I Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020

Aktivseite	01.01.2020 EUR	Passivseite	01.01.2020 EUR
1 Vermögen	37.218.084	1 Eigenkapital	22.252.595
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	3.344	1.1 Basiskapital	22.252.595
1.2 Sachvermögen	35.277.751	2 Sonderposten	12.016.907
1.2.1 unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Reste	8.291.894	2.1 für Investitionszuweisungen	4.673.242
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	7.824.449	2.2 für Investitionsbeiträge	7.237.952
1.2.3 Infrastrukturvermögen	17.777.374	2.3 für Sonstiges	105.714
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	320.853	3 Rückstellungen	281.177
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	153.372	3.4 Gebührenüberschussrückstellungen	281.177
1.2.8 Vorräte	28.393	4 Verbindlichkeiten	2.458.551
1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	881.416	4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditgeschäften	1.813.053
1.3 Finanzvermögen	1.936.989	4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	7.150
1.3.1 Anteile an gebundenen Unternehmen	30.090	4.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	563.373
1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	653.454	4.6 sonstige Verbindlichkeiten	74.976
1.3.7 Privatrechtliche Forderungen	39.014		
1.3.8 Liquide Mittel	1.213.430		
2 Abgrenzungsposten	25.052	5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten	233.905
2.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	25.052		
Bilanzsumme	37.243.135	Bilanzsumme	37.243.135

II Grundsätzliches

Die Gemeinde hat zum 01.01.2020 auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen umgestellt. Hierzu ist es notwendig zum Umstellungszeitpunkt eine Eröffnungsbilanz zu erstellen, die aufgrund der Bewertung des Vermögens und der Schulden der Gemeinde ein Bild über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage darstellt.

Die vorliegende Richtlinie regelt die Grundlagen zur Erfassung und Bewertung des Vermögens der Gemeinde Au am Rhein im Rahmen der Einführung des NKHR.

1. Grundlagen zur Eröffnungsbilanz

Mit Einführung des NKHR haben die Gemeinden ihre Bücher in Form der doppelten Buchführung darzustellen (§ 77 Abs. 3 GemO). Aus § 95 Abs. 2 GemO wird ersichtlich, dass der Jahresabschluss aus einer Ergebnis-, Finanz- und aus einer Vermögensrechnung (Bilanz) besteht. (**Drei-Komponentenrechnung**).

Die **Ergebnisrechnung** beinhaltet die ergebniswirksamen Vorgänge der Verwaltungstätigkeit in Form von Erträgen und Aufwendungen und ist vergleichbar mit einer handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung. Ihr Ergebnis erhöht oder reduziert die Kapitalposition in der Vermögensrechnung (Bilanz). Die Ergebnisrechnung übernimmt im Wesentlichen die Funktion des Verwaltungshaushalts.

Die **Finanzrechnung** enthält sämtliche Ein- und Auszahlungen einer Rechnungsperiode. Die Finanzrechnung gibt unterjährig und beim Jahresabschluss Auskunft über die Liquiditätslage. Sie zeigt die Änderungen des Bestands an liquiden Mitteln, da der Saldo der Finanzrechnung die Position der liquiden Mittel in der Vermögensrechnung (Bilanz) erhöht oder reduziert. Die Finanzrechnung übernimmt mit der Investitions- und Finanzierungsabrechnung Elemente des Vermögenshaushalts und des Sachbuchs für haushaltsfremde Vorgänge.

Die **Vermögensrechnung** (Bilanz) beinhaltet wie die kaufmännische Bilanz die Gegenüberstellung von Vermögen und dessen Finanzierung. Sie ist in Kontoform aufzustellen (§ 52 GemHVO).

Die folgende Abbildung verdeutlicht das Zusammenspiel der Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung:

Gemeinde Au am Rhein – Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020

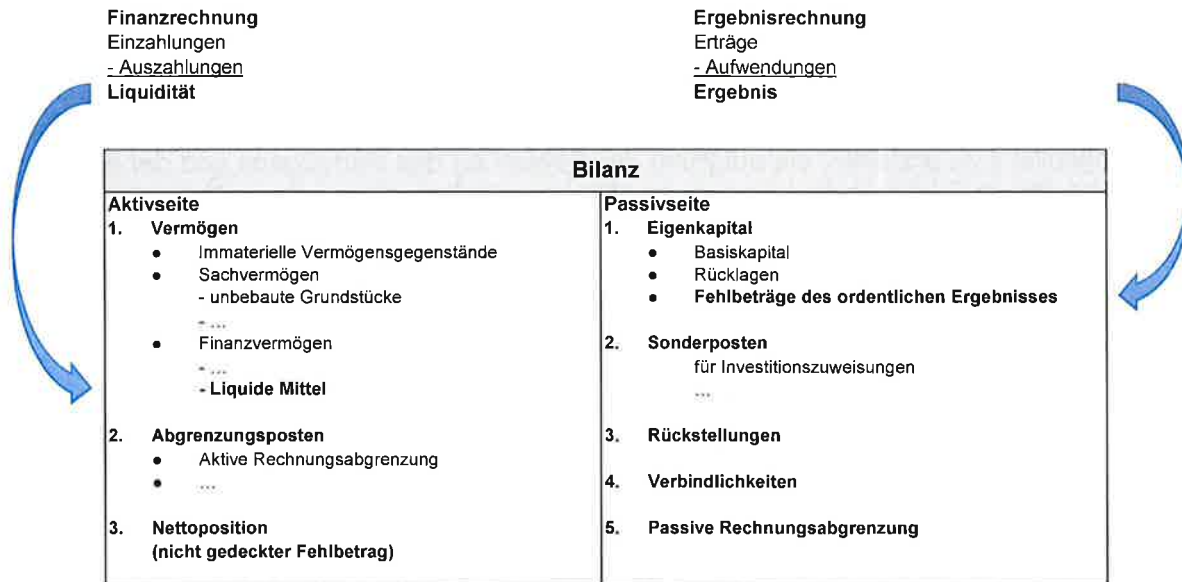


Abbildung 1: Drei-Komponentenrechnung
2 Leitfaden zur Bilanzierung, Fassung: Juni 2017, S. 13
Dokumentation zur Erfassung und Bewertung des Altvermögens der Stadt Freudenstadt

Das Vermögen ist zusätzlich in einer Vermögensübersicht nach § 55 Abs. 1 GemHVO aufzulisten, in der der Stand des Vermögens zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres, die Zu- und Abgänge sowie die Zuschreibungen und Abschreibungen darzustellen sind (Anlagenpiegel).

Die Eröffnungsbilanz dient als Grundlage Rechnungsperioden und stellt den Ausgangspunkt für die Erstellung zukünftiger Abschlüsse dar. Sie muss vom Bürgermeister unterzeichnet und vom Gemeinderat festgestellt werden. In diesem Zusammenhang ist auch ein Beschluss des Gemeinderates über die Ausübung der bilanziellen Wahlrechte herbeizuführen. Einmal ausgeübte Wahlrechte dürfen nicht ohne Weiteres geändert werden (Grundsatz der Bewertungsstetigkeit § 43 Abs. 1 Nr. 5 GemHVO). Dabei basiert das Vorgehen bei der Bewertung der Vermögensgegenstände auf den Regelungen der Gemeindeordnung (GemO), der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) sowie dem Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) in Baden-Württemberg (LB).

2. Rechtsgrundlagen

Nach Art. 13 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 4. Mai 2009 gelten für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz die Vorschriften der Gemeindeordnung (GemO), der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und der Gemeindekassenverordnung (GemKVO), soweit sich diese auf die Vermögensrechnung (Bilanz) beziehen. Für die Erstellung der Eröffnungsbilanz gilt im Weiteren in Bezug auf die Inventur, das Inventar und den Ansatz und die Bewertung von Vermögen und Schulden der § 62 GemHVO.

Grundsatz ist, dass die Vermögensgegenstände mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die Abschreibungen nach § 46 GemHVO anzusetzen sind). Zudem bestimmt § 77 Abs. 3 GemO, dass die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) im Rechnungsstil der doppelten Buchführung (Kommunale Doppik) zu führen ist. Zu diesen Grundsätzen gehören insbesondere:

- Bilanzidentität
- Einzelbewertung

Gemeinde Au am Rhein – Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020

- Wirklichkeitsprinzip
- Periodisierungsprinzip
- Stetigkeit der Bewertungsmethode
- Vollständigkeit

Die Gliederung der Bilanz hat gemäß § 52 GemHVO zu erfolgen. Die Eröffnungsbilanz ist nach Art. 13 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts i. V. m. § 95 Abs. 2 Satz 2 GemO um einen Anhang zu erweitern. Hierbei sind gemäß § 53 Abs. 1 GemHVO die einzelnen Bilanzpositionen aufzunehmen und gemäß § 55 Abs. 2 GemHVO zu erläutern.

Im Anhang sind insbesondere aufzuführen:

- die zur Aufstellung der Bilanz angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden
- die Abweichungen von den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden samt Begründung
- Angaben über die Einbeziehung von Fremdkapitalzinsen zu den Herstellungskosten
- der auf die Gemeinde entfallende Anteil an den beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg auf Grund von § 27 Abs. 5 GKV gebildeten Pensionsrückstellungen
- die Schuldenübersicht
- eine Übersicht über die übertragenen Haushaltsermächtigungen
- eine Übersicht über die Belastung künftiger Haushaltsjahre beizufügen.
- die Namen des Bürgermeisters sowie der Gemeinderäte, auch wenn diese unterjährig aus dem Amt ausgeschieden sind

3. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände wurde unter Berücksichtigung der Bewertungsgrundsätze nach § 43 GemHVO und dem vom Innenministerium Baden-Württemberg herausgegebenen Bewertungsleitfaden, sowie der Bewertungsrichtlinie der Gemeinde Au am Rhein durchgeführt. Es wurde vorsichtig und einzeln bewertet. Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und der Bewertungsleitfaden erlauben für die erstmalige Bewertung des Vermögens, bei Vermögensgegenständen deren tatsächliche Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht mehr oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden können, den Ansatz von Erfahrungs- oder Durchschnittswerten (vgl. § 62 GemHVO). Die Gemeinde Au am Rhein hat von dieser Regelung Gebrauch gemacht. Die gewählten Ansatz- und Bewertungsmethoden, eine Anlagen-, Forderungs- und Schuldenübersicht, sowie eine Übersicht über die Rückstellungen und das Sondervermögen sind im Anhang dargestellt.

Ab dem Anschaffungs- bzw. Herstellungszeitpunkt sind Vermögensgegenstände abzuschreiben. Immaterielle Vermögensgegenstände und Vermögensgegenstände des Sachvermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind auf volle Monate abzuschreiben, dabei ist der Monat der Anschaffung oder Herstellung voll mitzurechnen. Grundlage für die Ermittlung der Nutzungsdauer sind die Abschreibungstabellen, die im Leitfaden zur Bilanzierung veröffentlicht und unter Berücksichtigung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer fortgeschrieben wurden.

Die erstmalige Bewertung der Vermögensgegenstände für die Eröffnungsbilanz wurde auf der Grundlage des § 62 GemHVO durchgeführt.

Grundsatz:

Bewertung zu Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen gem. § 46 GemHVO (§ 62 Abs. 1 GemHVO).

Gemeinde Au am Rhein – Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020

Zur erstmaligen Bewertung des unbeweglichen Vermögens, wie Flurstücke, Gebäude und Straßen, Wege und Plätze, Brücken und Gewässer wurde eine Buchinventur (Liegenschaftskataster, Grundbuchehebung, Kaufverträge, GIS, Buchhaltung) durchgeführt

Das bewegliche Vermögen wurde durch Buchinventur ermittelt. Dabei wurden alle Gegenstände mit einem Anschaffungswert über 1000 € ohne Mehrwertsteuer und einer Anschaffung nach dem 1. Januar 2014 berücksichtigt.

Das Finanzvermögen, die Sonderposten, Rückstellungen und Verbindlichkeiten sowie aktive und passive Rechnungsabgrenzungsposten wurden mittels Buch- oder Beleginventur ermittelt.

Gesetzliche Wahlrechte

Die Vorschriften zum NKHR lassen bei der Erfassung und Bewertung des Vermögens und bei der Bilanzierung einige Wahlmöglichkeiten und Ausnahmeregelungen zu, von denen wie folgt Gebrauch gemacht wurde:

- Bei der Berechnung der Herstellungskosten wurde auf den Ansatz von Verwaltungs-, Material- und Fertigungsgemeinkosten und Zinsen für Fremdkapital entsprechend § 44 Abs. 2 und 3 GemHVO verzichtet.
- Empfangene Investitionszuweisungen und Beiträge werden als Sonderposten in der Bilanz ausgewiesen und entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer aufgelöst (sogenannte Bruttomethode nach § 40 Abs. 4 GemHVO).
- Auf den Ansatz von vor dem 1. Januar 2012 geleisteten Investitionszuschüssen wurde verzichtet (§62 Abs. 6 GemHVO).
- Die planmäßigen Abschreibungen erfolgen grundsätzlich in gleichen Jahres- bzw. Monatsraten über die Dauer der voraussichtlichen betriebsgewöhnlichen Nutzung des Vermögensgegenstandes (lineare Abschreibung).
- Bewegliche Vermögensgegenstände des Sachvermögens, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelfall 1.000 € ohne Mehrwertsteuer nicht überschreiten (geringwertige Vermögensgegenstände) werden nicht erfasst bzw. ab dem 1. Januar 2020 unmittelbar als ordentlicher Aufwand behandelt.
- Auf den Ansatz von beweglichen und immateriellen Vermögensgegenständen deren Anschaffung und Herstellung länger als 6 Jahre vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz zurückliegt, wurde in der Regel verzichtet (§ 62 Abs. 1 S. 3 GemHVO).
- Die Anschaffungs- und Herstellungskosten konnten oft nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden. Deshalb wurden in der Regel Erfahrungswerte zum Anschaffungs- bzw. Herstellungszeitpunkt angesetzt (§ 62 Abs. 2 GemHVO). Sofern der Anschaffungs- bzw. Herstellungszeitpunkt nicht bekannt war, wurde dieser geschätzt.
- Vermögensgegenstände, die vor dem 31.12.1974 angeschafft oder hergestellt wurden, sind grundsätzlich mit Erfahrungswerten zum 01.01.1974 vermindert um Abschreibungen nach § 46 GemHVO bewertet.
- Bei Waldflächen wurden entsprechend § 62 Abs. 4 GemHVO für den Aufwuchs 7.200 € je Hektar und für die Grundstücke 2.600 € je Hektar angesetzt. Der Aufwuchs bleibt hier als Festwert erhalten und unterliegt keiner Abschreibung.

III Erläuterungen der einzelnen Bilanzposten

Aktiva der Gemeinde Au am Rhein

Die Aktivseite der Bilanz gibt Auskunft über die Mittelverwendung. Sie enthält gemäß § 52 Abs. 3 GemHVO das Vermögen und die Rechnungsabgrenzungsposten. Die Nettosition (nicht gedeckter Fehlbetrag) wird in der Eröffnungsbilanz nicht ausgewiesen. Eine Nettosition wird erst dann eingebucht, wenn sich in einem Ergebnishaushalt der folgenden Haushaltsjahre ein Fehlbetrag ergibt und kein Basiskapital und Rücklagen mehr vorhanden sind.

A1.1 – Immaterielle Vermögensgegenstände 3.344,44 €

Immaterielle Vermögensgegenstände sind alle werthaltigen, abgrenzbaren und unkörperlichen Vermögensgegenstände, die nicht Sachen i.S.v. §90 BGB sind. Sie müssen einzeln existent sein und selbstständig bewertet werden können (z.B. Lizenzen und Software). Immaterielles Vermögen wird nur aktiviert, wenn es entgeltlich erworben wurde. Ein Aktivierungsverbot besteht demnach bei selbst hergestellten immateriellen Vermögensgegenständen (§40 Abs.3 GemHVO). Immaterielle Vermögensgegenstände, die am Bilanzstichtag älter als 6 Jahre waren, wurden nicht erfasst.

A1.2.1 – Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 8.291.893,86 €

Zu den unbebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten zählen die kommunalen Grünflächen, Ackerland, Wald, Forsten und sonstige unbebaute Grundstücke einschließlich aller Grundstücke, die im Erbbaurecht vergeben wurden. Auf diesen Grundstücken befinden sich keine benutzbaren Gebäude. Bei Grundstücken mit mehreren Nutzungen gehen untergeordnete Nutzungsarten in der Hauptnutzungsart unter. Der Grund und Boden der Gemeinde, der als Parkanlage oder sonstige Erholungsfläche genutzt wird, einschließlich des Aufwuchses, der Aufbauten, der Gewässer, der Ausstattung sowie unselbstständigen Spielflächen, wird als Grünfläche bezeichnet. Zum Wald gehört der forstwirtschaftlich genutzte Grund und Boden einschließlich des Aufwuchses. Nach § 2 Landeswaldgesetz gehören zum Wald neben den Forstpflanzen auch kahlgeschlagene Grünflächen, Waldwege, Lichtungen, Waldwiesen, Wildäsungsplätze, Holzlagerplätze, Waldparkplätze, Teiche und Flächen mit Erholungseinrichtungen, Waldhütten und sonstige, dem Wald dienende Flächen. Bei den sonstigen unbebauten Grundstücken handelt es sich um alle nicht bebauten Grundstücke, die weder Grünfläche, Ackerland oder Wald sind. Dazu gehören unter anderem unbebaute Baugrundstücke, Rohbauland, Gräben, Restflächen.

- Wert der Grünflächen: 16.456,00 €
- Wert der Waldflächen inkl. Aufwuchs: 5.941.328,40 €
- Wert der sonstigen unbebauten Grundstücke: 2.334.109,46 €

A1.2.2 – Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 7.824.448,96 €

Zu den bebauten Grundstücken gehören der Grund und Boden sowie die dazugehörigen Gebäude. Bei der Bewertung ist eine Differenzierung zwischen dem Grundstücks- und Gebäudewert erforderlich. Die Werte des Grund und Bodens erfahren keine Abschreibungen. Gebäude werden in der Regel auf 50 Jahre, Garagen 20 Jahre abgeschrieben. Die Werte der Gebäude wurden, mit dem rückindizierten Gebäudeversicherungswert bewertet und entsprechend ihrer Nutzungsdauer abgeschrieben. Unter die bebauten Grundstücke fallen Wohnbauten, soziale Einrichtungen, Schulen, Kultur-, Sport-, Garten- und Freizeitanlagen sowie Verwaltungsgebäude.

- Wert der Schulen: 1.110.134,85 €
- Wert der Kultur-, Sport- und Freizeitanlagen: 3.236.890,35 €
- Wert der sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Gebäude: 3.477.423,76 €

Gemeinde Au am Rhein – Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020

A1.2.3 – Infrastrukturvermögen und grundstücksgleiche Rechte **17.777.374,12 €**

Zum Infrastrukturvermögen zählen der Grund und der Boden sowie Aufbauten für Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen, wasserbauliche Anlagen, Gewässer sowie sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens. Der Grund und Boden, die zuzurechnenden Aufbauten, Betriebseinrichtungen, Bauwerke etc. sind jeweils separat erfasst und bewertet.

• Wert des Grund und Bodens des Infrastrukturvermögens:	2.076.687,97 €
• Wert der sonstigen Bauten des Infrastrukturvermögens:	1.427,74 €
• Wert der Brücken:	49.358,82 €
• Wert der Straßen, Wege und Plätze:	9.546.743,63 €
• Wert der Abwasserableitung:	4.511.699,98 €
• Wert der Verteilungsanlagen:	1.451.345,81 €
• Wert der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen:	140.110,17 €

A1.2.6 – Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge **320.853,28 €**

Bei den Fahrzeugen und Maschinen handelt es sich überwiegend um den Fuhrpark des Bauhofes sowie der Feuerwehr. Die Bewertung erfolgte zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich der aufgelaufenen Abschreibungen.

• Wert der Fahrzeuge:	154.372,29 €
• Wert der Maschinen:	16.609,09 €
• Wert der Technischen Anlagen:	149.871,90 €

A1.2.7 – Betriebs- und Geschäftsausstattung **153.372,39 €**

Zur Betriebs- und Geschäftsausstattung gehören Einrichtungsgegenstände von Büros, Schulen und Bauhof, Telekommunikations- und EDV-Ausstattungen, Medienausstattungen, Musikinstrumente und Werkzeug.

A1.2.8 – Vorräte **28.392,67 €**

Vorräte sind Vermögensgegenstände, die zum kurzfristigen Verbrauch oder Weiterveräußerung angeschafft oder hergestellt wurden. Hierbei handelt es sich um Streusalz sowie Material der Wasserversorgung.

A1.2.9 – Geleistete Anzahlungen **881.415,68 €**

Hier werden Anlagen geführt, die sich zum Bilanzstichtag in Herstellung befinden und noch nicht fertig gestellt sind. Anlagen im Bau werden nicht abgeschrieben. Mit Inbetriebnahme werden diese zu einem späteren Zeitpunkt den vorstehenden Bilanzpositionen zugeordnet.

A1.3.1 – Sonstige Beteiligungen **31.090,05 €**

Eine sonstige Beteiligung der Kommune liegt vor, wenn sie keinen beherrschenden Einfluss auf das Unternehmen ausüben kann, jedoch zum Aufbau einer Geschäftsbeziehung Anteile hält. Hierunter fallen auch Beteiligungen an Zweckverbänden. Im Fall der Gemeinde Au am Rhein sind dies (Stammkapital/Geschäftsanteil):

Gemeinde Au am Rhein – Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020

A1.3.6 – Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen

653.454,39 €

Maßgeblich für den Ansatz von Forderungen ist die Entstehung eines Anspruchs, nicht wie bisher im kameralen System dessen Fälligkeit (§43 Abs.1 Nr.4 GemHVO). Die Forderungen wurden anhand der Kasseneinnahmereste ermittelt. Hinzu kommen Transferleistungen ohne zusammenhängende Gegenleistung.

- Öffentlich-rechtliche Forderungen: 75.271,13 €
- Forderungen aus Transferleistungen: 578.183,26 €

A1.3.7 – Privatrechtliche Forderungen

39.014,33 €

Privatrechtliche Forderungen basieren auf einem Schuldverhältnis aus gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage als Gegenwert für erbrachte Lieferungen und Leistungen.

A1.3.8 – Liquide Mittel

1.213.429,74 €

Die liquiden Mittel stellen den Kassenbestand der Gemeinde Au am Rhein zum 31.12.2019 dar. Dieser setzt sich aus den Beständen der Girokonten, Tagesgelder und Barmittel zusammen.

A2.1 – Aktive Rechnungsabgrenzung und Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse

25.051,55 €

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind auszuweisen, wenn der Zeitpunkt der Ausgabe und des Aufwands (Leistungserbringung) nicht im selben Haushaltsjahr sind. Hierunter fallen Beamtengehälter, welche für den Januar 2020 bereits im Dezember ausbezahlt wurden. Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse werden über die voraussichtliche Nutzungsdauer des bezuschussten Vermögensgegenstandes aufgelöst. Von der Bilanzierung dieser Investitionszuschüsse wurde abgesehen.

A2.2 – Nettosition (nicht gedeckter Fehlbetrag)

0 €

Die Nettosition wird benötigt, wenn Fehlbeträge nicht durch Rücklagen oder das Basiskapital gedeckt werden können. Sie entspricht folglich einem negativen Basiskapital.

Passiva der Gemeinde Au am Rhein

Die Passivseite der Bilanz stellt dar, wie sich das auf der Aktivseite ausgewiesene Vermögen der Gemeinde in Eigen- und Fremdkapital aufteilt. Es wird damit die Herkunft des Vermögens dargestellt. Dabei ist von Bedeutung, mit welchen Finanzierungsmitteln die Vermögensgegenstände erworben wurden.

P1100 – Basiskapital

22.252.594,82 €

Das Basiskapital ist die sich in der Bilanz ergebende Differenz zwischen der Summe Aktiva und den Passiva-Positionen Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten. Das Basiskapital wird erstmalig bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz ermittelt.

Gemeinde Au am Rhein – Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020

P1210 – Rücklagen aus den Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses **0 €**

Die Rücklagen aus den Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses werden durch erwirtschaftete Überschüsse des Ergebnishaushalts (vgl. Gewinn- und Verlustrechnung) erhöht. Diese Bilanzposition wird für eine eventuell notwendige Deckung von Fehlbeträgen aus dem Ergebnishaushalt verwendet. Eine Überleitung der kameralen „Allgemeinen Rücklage“ erfolgt nicht.

P1310 – Fehlbeträge aus Vorjahren **0 €**

Fehlbeträge aus Vorjahren, deren Ausgleich im Rahmen des Jahresabschlusses nicht möglich war, werden vorgetragen.

P1320 – Jahresfehlbetrag **0 €**

Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses ist der Unterschiedsbetrag, um den die ordentlichen Aufwendungen im Ergebnishaushalt oder im Jahresabschluss der Ergebnisrechnung höher sind als die ordentlichen Erträge und eine Deckung aus den Ergebnissrücklagen nicht möglich ist.

P2100 – P2300 – Sonderposten **12.016.907,38 €**

Bei den Sonderposten handelt es sich um Mittel, welche die Kommune für die Finanzierung von Investitionen erhalten hat. Hierunter fall unter anderem erhaltene Zuschüsse sowie die Anschluss- und Erschließungsbeiträge. Sonderposten werden auch gebildet, wenn Wertgegenstände unentgeltlich erworben wurden.

- Sonderposten für Investitionszuweisungen: 4.673.241,63 €
- Sonderposten für Investitionsbeiträge: 7.237.952,17 €
- Sonderposten für Sonstiges: 105.713,58 €

P3.1 – P3.4 – Rückstellungen **281.176,83 €**

Rückstellungen sind für Verbindlichkeiten zu bilden, welche wirtschaftlich dem abzuschließenden Haushaltsjahr zuzuordnen sind, jedoch hinsichtlich ihrer Höhe und/oder ihrer Fälligkeit ungewiss sind. Mit einer Inanspruchnahme der Kommune muss ernsthaft zu rechnen sein. Zudem sind Rückstellungen Passivposten, die solche Wertminderungen der Berichtsperiode als Aufwand zurechnen, die durch zukünftige Handlungen (Zahlungen, Dienstleistungen, Eigentumsübertragungen an Sachen und Rechten) bedingt werden und deshalb bezüglich ihres Eintretens oder ihrer Höhe nicht völlig, aber dennoch ausreichend sicher sind (Merkmal der Ungewissheit hinsichtlich Höhe der Schuld und der tatsächlichen Inanspruchnahme).

Die Gemeinde Au am Rhein hat für Gebührenüberschüsse in den Bereichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Rückstellungen gebildet. Rückstellungen für das Blockmodell der Altersteilzeit sind in der Eröffnungsbilanz nicht gebildet, da zu diesem Zeitpunkt keine Altersteilzeit in Anspruch genommen bzw. beantragt wurde.

Nachrichtlich:

Pensionsrückstellungen dürfen keine gebildet werden, da diese bereits zentral beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg (KVBW) gebildet werden (§27 Abs. 5 GKV). Eine zusätzliche Bildung von Pensionsrückstellungen in der Vermögensrechnung der Kommune ist daher nicht zulässig (§41 Abs. 2 Satz 2 GemHVO).

Gemeinde Au am Rhein – Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020

P4.2 – Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen **1.813.052,77 €**

Unter dieser Bilanzposition sind die aufgenommenen Kredite der Gemeinde Au am Rhein ersichtlich. Diese, von Dritten zur Verfügung gestellten Mittel, müssen zurückgezahlt und verzinst werden. Die Höhe der Verbindlichkeiten entspricht dem Wert des Rechnungsabschlusses 2019.

• KfW - 4002143:	133.326,00 €
• KfW - 6405530:	133.326,00 €
• KfW - 5118641:	312.500,00 €
• KfW - 11199610:	709.340,00 €
• DZ Hyp - 3019880802:	100.497,77 €
• DZ Hyp - 3019880803:	390.022,00 €
• KfW - 4243483:	34.041,00 €

P4.4 – Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen **7.149,95 €**

Verpflichtungen aus Verträgen mit Dritten, welche bisher noch nicht beglichen wurden, werden unter diesem Punkt aufgeführt. Als vertragliche Vereinbarung kommen insbesondere Kauf- und Werkverträge sowie Dienstleistungsverträge in Betracht. Forderungen gegenüber Dienstleistern oder Lieferanten dürfen aufgrund des Saldierungsverbots nicht mit Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen verrechnet werden.

P4.5 – Verbindlichkeiten aus Transferleistungen **563.372,60 €**

Transferaufwendungen sind Aufwendungen ohne unmittelbar damit zusammenhängende Gegenleistung. Transferleistungen sind z.B. Leistungen im sozialen Bereich. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen werden dann bilanziert, wenn die Kommune ihre rechtliche Verpflichtung zur Zahlung noch nicht erfüllt hat.

P4.6 – Sonstige Verbindlichkeiten **74.975,86 €**

Diese Position wird als Sammel- und Auffangposition verwendet. Hierunter fallen Verbindlichkeiten, welche nicht den vorherigen Verbindlichkeitspositionen zugeordnet werden können.

P5 – Passive Rechnungsabgrenzung **233.905,25 €**

Passive Rechnungsabgrenzung findet Anwendung bei Einnahmen, welche bereits im abzuschließenden Haushaltsjahr zugeflossen sind, aber zum Teil oder ganz künftigen Haushaltsjahren wirtschaftlich zuzurechnen sind. Bei (nahezu) jährlich gleichbleibenden Beträgen kann von einer Abgrenzung abgesehen werden. Zum Bilanzstichtag sind die betreffenden Ertragskonten durch eine „Passive Rechnungsabgrenzung“ zu berichtigen. Grabnutzungsgebühren sowie Überschüsse aus Schulbudgets fallen unter diese Position.

Nachrichtlich – Bürgschaften **0 €**

Die Übernahme einer Bürgschaft begründet allein noch keine Rückstellungsbildung. Übernommene Bürgschaften sind lediglich als Vorbelastung künftiger Haushaltsjahre unterhalb der Bilanz auszuweisen, sofern sie nicht auf der Passivseite auszuweisen sind (§ 42 GemHVO). Sofern eine tatsächliche künftige Inanspruchnahme zu erwarten ist, sind Rückstellungen in Höhe der zu erwartenden Inanspruchnahme zu bilden. Die Gemeinde Au am Rhein hat zum Stichtag der Eröffnungsbilanz keine Bürgschaften übernommen.

Anhang zur Eröffnungsbilanz der Gemeinde Au am Rhein

1. Bewertungs- und Bilanzierungsgrundsätze sowie Abweichungen hiervon

Grundlagen für die Vermögensbewertung des zum 31.12.2019 vorhandenen Anlagevermögens bei der Gemeinde Au am Rhein waren:

- Vorgaben der Gemeindeordnung und der Gemeindehaushaltsverordnung
- Bilanzierungsleitfaden 3. Auflage vom Juni 2017
- Bewertungsvorgaben der Gemeinde Au am Rhein

Auf die Anlage Dokumentation „Bewertungsrichtlinie für die Bilanzpositionen der Eröffnungsbilanz“ der Gemeinde Au am Rhein wird verwiesen.

2. Angaben über die Einbeziehung von Fremdkapitalzinsen in die Herstellungskosten

Bei der Ermittlung der Herstellungskosten wurden keine Fremdkapitalzinsen berücksichtigt.

3. Anteil an den nach § 27 Abs. 5 GKV gebildeten Pensionsrückstellungen des Kommunalen Versorgungsverbandes Baden-Württemberg zum 31.12.2019

Der Anteil an den Pensionsrückstellungen des Kommunalen Versorgungsverbands (KVBW) beläuft sich laut Schreiben des KVBW vom 05.02.2020 auf 2.265.488 €.

4. Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre

Die Gemeinde darf nach § 88 Abs. 2 GemO Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen nur zur Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen. Die Übernahme bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Diese Bürgschaften und Verpflichtungen sind als Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre gemäß § 42 GemHVO unter der Bilanz zu vermerken und im Anhang aufzuführen.

Die Gemeinde Au am Rhein hat zum Bilanzstichtag keine Bürgschaften oder Verpflichtungen übernommen.

5. Bürgermeisterin sowie Gemeinderat der Gemeinde Au am Rhein zum 01.01.2020

Bürgermeisterin:	Laukart, Veronika
Mitglieder des Gemeinderates:	Bauer, Markus (CDU)
	Bauer-Wörner, Bettina (FWG)
	Hettel, Walter (FWG)
	Kallwitz, Ramona
	Kern, Michaela (CDU)
	Kimmig, Martin (CDU)
	Merz, Harri (FWG)
	Reichert, Jürgen (CDU)
	Rastätter, Michael (FWG)
	Schark, Thomas (SPD)
	Weißbecher, Dieter (FWG)
	Weißbecher, Hans (FWG)

6. Erläuterung zu den übertragenen Haushaltsermächtigungen

Eine Übertragung von Haushaltsermächtigungen war im Zuge der Doppik-Umstellung nicht möglich.

7. Schuldenübersicht

Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen sind entsprechend der nach § 55 Abs. 2 GemHVO geforderten Schuldenübersicht nachfolgend detailliert aufgeführt.

Gemeinde Au am Rhein – Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020

Art der Schulden	Stand 01.01.2020	davon Tilgungszahlungen mit einem Zahlungsziel		
		bis zu 1 Jahr	über 1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre
	EUR			
1	2	3	4	5
1.1 Anleihen				
1.2 Kredite für Investitionen	1.813.053	0	0	1.813.053
1.2.1 Bund				
1.2.2 Land				
1.2.3 Gemeinden und Gemeindeverb.				
1.2.4 Zweckverbände und dergleichen				
1.2.5 Kreditinstitute	1.813.053			1.813.053
1.2.6 sonstige Bereiche				
1.3 Kassenkredite				
1.4 Kreditähnlichen Rechtsgeschäfte				
1. Gesamtschulden	1.813.053	0	0	1.813.053

8. Vermögensübersicht

Die Vermögensgegenstände der Aktiva sind nachfolgend entsprechend § 55 Abs. 1 GemHVO zusammenfassend dargestellt.

Gemeinde Au am Rhein – Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020

Vermögen		Vermögens- veränderung		Stand des Vermögens zum 01.01.2020
		Anschaffungs- und Herstellungs-	bisherige Abschreibung	
		EUR	EUR	
1.	Immaterielle Vermögensgegenstände	4.653,36	1.308,92	3.344,44
2.	Sachvermögen	50.682.785,58	15.405.034,62	35.277.750,96
2.1	unbebaute Grundstücke	8.291.893,86	0,00	8.291.893,86
2.2	bebaute Grundstücke	10.771.853,31	2.947.404,35	7.824.448,96
2.2	Infrastrukturvermögen	29.644.668,86	11.867.294,74	17.777.374,12
2.3	Maschinen, techn.Anlagen, Fahrzeuge	869.112,54	548.259,26	320.853,28
2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	195.448,66	42.076,27	153.372,39
2.8	Vorräte	28.392,67	0,00	28.392,67
2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	881.415,68	0,00	881.415,68
3.	Finanzvermögen	1.936.988,51	0,00	1.936.988,51
3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00		0,00
3.2	Beteiligungen - sonstige Anteilsrechte	31.090,05		31.090,05
3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen	653.454,39		653.454,39
3.7	Privatrechtliche Forderungen	39.014,33		39.014,33
3.8	Liquide Mittel	1.213.429,74		1.213.429,74
4.	Abgrenzungen	25.051,55		25.051,55
Gesamt:		52.649.479,00	15.406.343,54	37.243.135,46

Schlussvermerk zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz zum 31.12.2019

Die vorliegende Eröffnungsbilanz wurde entsprechend den gesetzlichen Vorgaben aufgestellt. Sie weist ein vollständiges Bild der tatsächlichen Vermögens- und Finanzlage der Gemeinde Au am Rhein zum 31.12.2019 aus. Die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Au am Rhein zum 31.12.2019/01.01.2020 wird hiermit aufgestellt und vom Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 11.04.2022 festgestellt.

Au am Rhein, den 11.04.2022

Laukart, Bürgermeisterin

Gemeinde Au am Rhein – Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020

Feststellungsbeschluss

Aufgrund von §§ 95 und 95b der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg stellt der Gemeinderat am 14.03.2022 die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Au am Rhein mit folgenden Werten fest:

3	Bilanzpositionen	Betrag
3.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	3.344,44 €
3.2	Sachvermögen	35.277.750,96 €
3.3	Finanzvermögen	1.936.988,51 €
3.4	Abgrenzungsposten	25.051,55 €
3.6	Gesamtbetrag auf der Aktivseite (Summe aus 3.1 bis 3.5)	37.243.135,46 €
3.7	Basiskapital	22.252.594,82 €
3.10	Sonderposten	12.016.907,38 €
3.11	Rückstellungen	281.176,83 €
3.12	Verbindlichkeiten	2.458.551,18 €
3.13	passive Rechnungsabgrenzungsposten	233.905,25 €
3.14	Gesamtbetrag auf der Passivseite (Summe aus 3.7 bis 3.13)	37.243.135,46 €

Au am Rhein, den 11.04.2022

Laukart, Bürgermeisterin

Sitzungsvorlage:

TOP-Nr.	Sitzung am	ö	nö	Tagesordnungspunkt
3a	11.04.2022	x		Errichtung einer Dachgaube, Grenzstraße 14, Flst. Nr. 5506

Sachverhalt:

Der Bauherr beabsichtigt den Einbau einer Dachgaube auf der Nordseite des Daches im bestehenden Wohngebäude zur besseren Belichtung und Wohnraumgewinnung.

Das Baugrundstück liegt innerhalb des Geltungsbereiches des rechtskräftigen einfachen Bebauungsplans „Grenzstraße/Winterstraße“. Hinsichtlich Dachgauben sind im Bebauungsplan keine Regelungen getroffen, insoweit ergibt sich die planungsrechtliche Beurteilung des Vorhabens nach § 34 Baugesetzbuch.

Das Bauvorhaben entfaltet keine prägende städtebauliche Wirkung und fügt sich in die Umgebungsbebauung ein. Planungsrechtliche Gründe, die dem Vorhaben entgegenstehen könnten, sind nicht ersichtlich.

Beschlussvorschlag:

Es wird vorgeschlagen, das Einvernehmen zum Bauvorhaben zu erteilen.

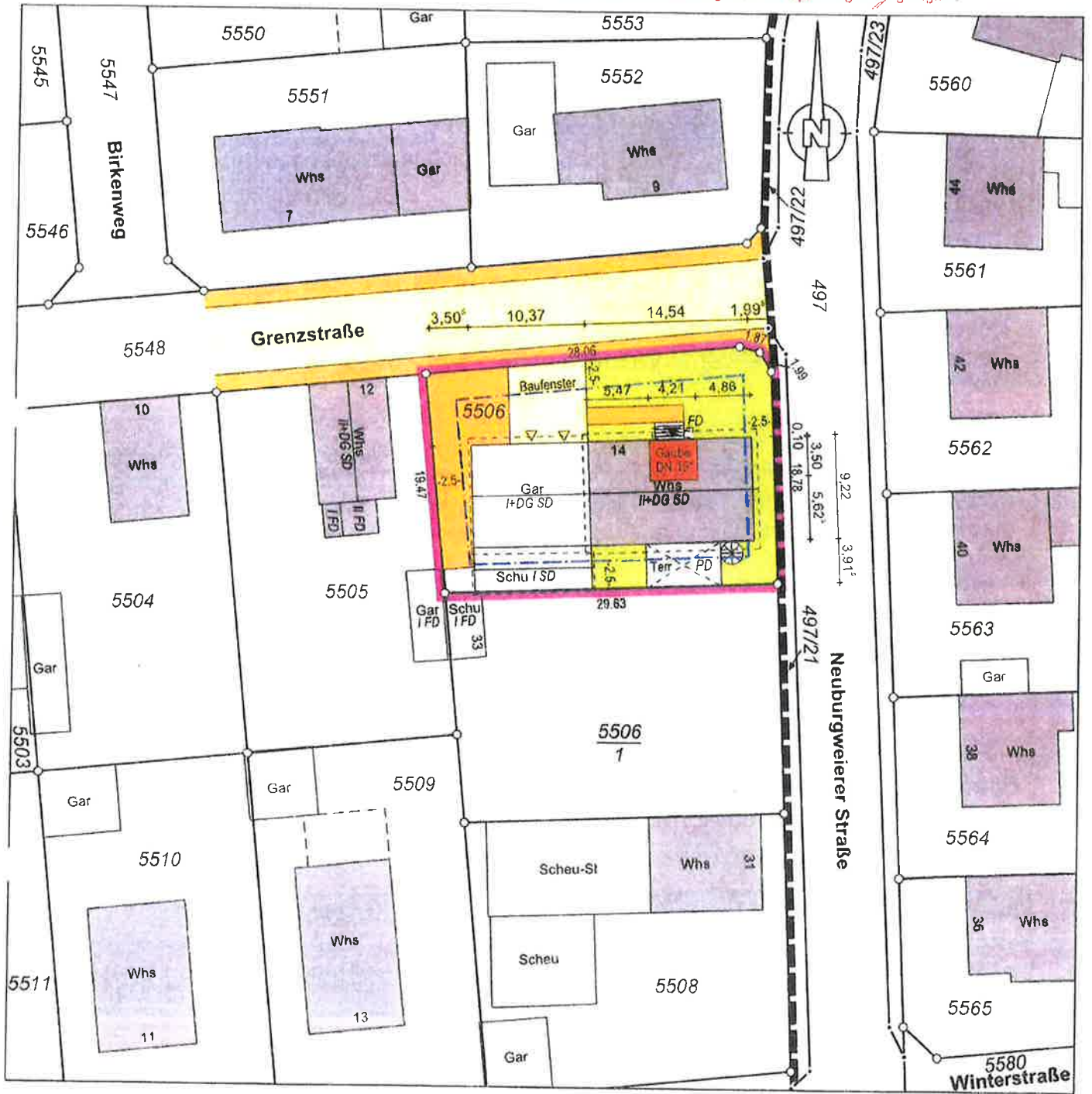
Beratungsergebnis:	
<input type="checkbox"/>	Einstimmig
<input type="checkbox"/>	Bürgermeisterin Laukart macht von ihrem Stimmrecht Gebrauch
	Ja - Stimmen
	Nein - Stimmen
	Enthaltungen
	Kenntnisnahme

Landkreis: Rastatt
 Gemeinde: Au am Rhein
 Gemarkung: Au am Rhein

LAGEPLAN

nach §4 Abs.2-5 LBOVVO
 Zeichnerischer Teil zum Bauantrag

Die Grenzpunkte und Gebäude liegen nur in digitalisierter Form vor.
 Diese sind als Grundlage zur Werkplanung nicht geeignet.



Maßstab 1: 500

Zeichenerklärung

- Grenzen laut Liegenschaftskataster
- Wegfallende Grenze
- Geplante Grenze
-21.00-
- Grenzlänge -

Gebäude mit Geschößzahl und Firstrichtung

Gebäude lt. Kataster		tatsächliche Bebauung	
#	/	#	/

25. Februar 2022



Gemeinde
Au am Rhein
weiter wie Fluss - über Zeit

Gemeinde Au am Rhein
Landkreis Rastatt

Sitzungsvorlage:

TOP-Nr.	Sitzung am	ö	nö	Tagesordnungspunkt
3b	11.04.2022	x		Aufstockung Wohnhaus und Dachsanierung, Gartenstraße 3, Flst. Nr. 209

Sachverhalt:

Es ist geplant, den im Jahr 2012 genehmigten Flachdachtrakt auf dem Grundstück Flst. Nr. 209, Gartenstraße 3, zur Gartenstraße hin aufzustocken, um zusätzlichen Wohnraum im Obergeschoss zu gewinnen. Das Gesamtdach soll zudem saniert und entsprechend angepasst werden. Durch Erhöhung des Kniestockes wird das Dach mit angehoben. Die bisherige Dachform als Satteldach wird beibehalten. Die Firsthöhe liegt bei 9,00 m.

Das Grundstück Gartenstraße 3 liegt nicht innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplans. Die planungsrechtliche Beurteilung ergibt sich somit nach § 34 Baugesetzbuch. Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich einfügt.

In seiner Nutzung und in der Höhenentwicklung passt sich das Gebäude in den Umgebungsrahmen ein. Teilweise sind bereits höher ausgebildete Nachbargebäude in der näheren Umgebung vorhanden. Städtebauliche Gründe, die dem Vorhaben entgegenstehen könnten sind hier nicht ersichtlich.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat wird gebeten, das erforderliche Einvernehmen zum Vorhaben zu erteilen.

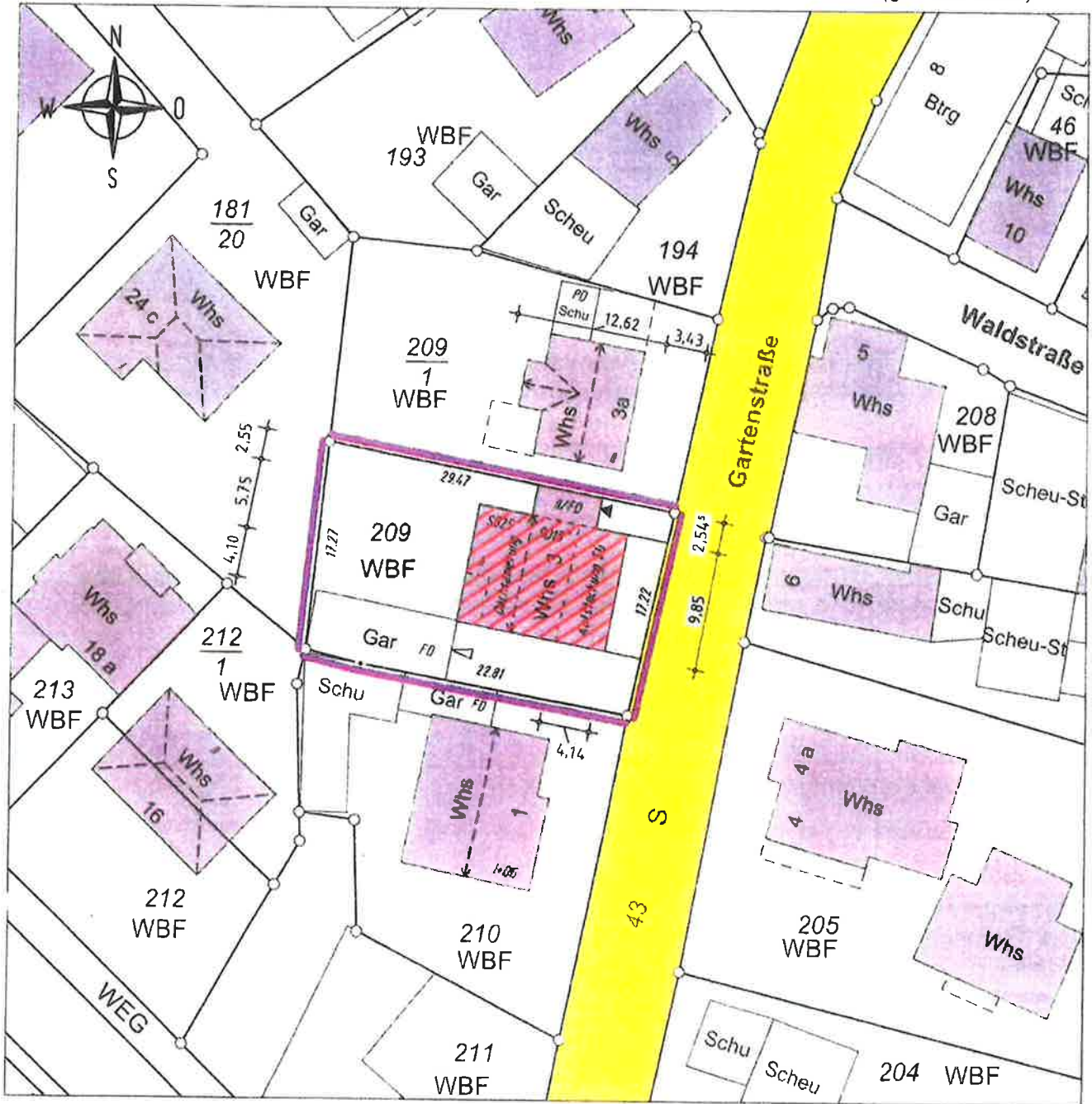
Beratungsergebnis:	
<input type="checkbox"/>	Einstimmig
<input type="checkbox"/>	Bürgermeisterin Laukart macht von ihrem Stimmrecht Gebrauch
	Ja - Stimmen
	Nein - Stimmen
	Enthaltungen
	Kenntnisnahme

LANDKREIS: Rastatt
 GEMEINDE: Au am Rhein
 GEMARKUNG: Au
 FLURSTÜCK: 209

LAGEPLAN

M=1:500

Zeichnerischer Teil zum Bauantrag
(§4 LBOVVO)



Auszug aus dem Liegenschaftskataster